

Kleine Anfrage

der Abg. Christian Schäfer und Kurt Hermann AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit

Flucht von Straftätern aus dem Zentrum für Psychiatrie Emmendingen – Gründe, Häufigkeit und notwendige Sicherheitsmaßnahmen

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Vorstrafen und polizeilichen Auffälligkeiten hatte der 34-jährige Mann marokkanischer Staatsangehörigkeit vor seiner Unterbringung im Zentrum für Psychiatrie Emmendingen?
2. Welchen Aufenthaltsstatus oder Asylstatus hatte der 34-jährige Mann zum Zeitpunkt seiner Unterbringung und Flucht?
3. Aus welchen Gründen befand sich der Mann im Zentrum für Psychiatrie Emmendingen?
4. Welche konkreten Gründe führten in den drei Fällen der letzten Monate zu den Entweichungen der Straftäter aus dem Zentrum für Psychiatrie Emmendingen?
5. Welche Rolle spielten genehmigte Freigänge und Lockerungen bei den Fluchten der drei Straftäter in diesem Zeitraum?
6. Wie oft kam es in den letzten fünf Jahren zu Entweichungen aus dem Zentrum für Psychiatrie Emmendingen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
7. Wie viele Entweichungen gab es landesweit im Maßregelvollzug Baden-Württembergs in den letzten fünf Jahren (bitte nach Jahren und Einrichtungen differenziert)?
8. Welche strukturellen oder organisatorischen Gründe sieht die Landesregierung für die aktuelle Häufung von Fluchten aus dem Zentrum für Psychiatrie Emmendingen?
9. Welche sofortigen und mittelfristigen Maßnahmen plant die Landesregierung, um künftige Entweichungen bei Freigängen und Lockerungen zu verhindern?

10. Welche gesetzlichen Änderungen im Maßregelvollzugsrecht hält die Landesregierung für erforderlich, um die Sicherheit bei der Unterbringung gefährlicher Straftäter zu erhöhen?

21.5.2026

Schäfer, Hermann AfD

Begründung

Die Berichterstattung des SWR vom 13. Mai 2026 zeigt, dass innerhalb weniger Tage drei Straftäter aus dem Zentrum für Psychiatrie Emmendingen entwichen sind. Der 34-jährige Mann marokkanischer Staatsangehörigkeit kehrte am 1. Mai nicht von einem genehmigten Freigang zurück. Solche Vorfälle häufen sich derzeit. Im Maßregelvollzug Baden-Württembergs mit durchschnittlich rund 1 600 untergebrachten Personen gab es in früheren Jahren jährlich etwa 20 bis 35 Entweichungen (je nach Definition ohne geringfügige Ausgangsüberschreitungen). Dennoch belasten wiederholte Fluchten die öffentliche Sicherheit.

Eine genaue Aufklärung der Gründe, der Häufigkeit und der Rolle von Lockerungen ist dringend notwendig. Die Landesregierung muss mögliche Verbesserungen bei der Überwachung, baulichen und personellen Sicherung sowie notwendige Gesetzesänderungen benennen. Nur so lassen sich Wiederholungen vermeiden und der Schutz der Bevölkerung gewährleisten.

Antwort

Mit Schreiben vom 17. Juni 2026 Nr. SM55-0141.5-111/3/2 beantwortet das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Vorstrafen und polizeilichen Auffälligkeiten hatte der 34-jährige Mann marokkanischer Staatsangehörigkeit vor seiner Unterbringung im Zentrum für Psychiatrie Emmendingen?*

Im Rahmen der allgemeinen Presseberichterstattung wurde bereits kommuniziert, dass der Patient wegen gefährlicher Körperverletzung zur Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik gemäß § 63 StGB verurteilt worden war. Darüber hinaus können aus Gründen des Datenschutzes und zum Schutz der Persönlichkeitsrechte keine Auskünfte zu etwaigen Vorstrafen oder polizeilichen Auffälligkeiten des Betroffenen erteilt werden.

2. *Welchen Aufenthaltsstatus oder Asylstatus hatte der 34-jährige Mann zum Zeitpunkt seiner Unterbringung und Flucht?*

Aus Gründen des Datenschutzes und zum Schutz der Persönlichkeitsrechte können zum aufenthalts- oder asylrechtlichen Status des Betroffenen keine Auskünfte erteilt werden.

3. *Aus welchen Gründen befand sich der Mann im Zentrum für Psychiatrie Emmendingen?*

Der Patient war auf Grundlage des § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht. Das Gericht ordnet diese Maßregel der Besserung und Sicherung an, wenn eine Person im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der erheblich verminderten Schuldfähigkeit eine rechtswidrige Tat begangen hat. Zugleich müssen infolge des Zustands der betreffenden Person weitere erhebliche rechtswidrige Taten und in der Folge eine Gefährdung der Allgemeinheit zu erwarten sein.

Ziel der Unterbringung ist es, die untergebrachte Person durch die psychiatrische und/oder psychotherapeutische Behandlung zu heilen bzw. ihre Krankheit so weit zu stabilisieren, dass sie ein straffreies Leben außerhalb der Einrichtung führen kann.

4. *Welche konkreten Gründe führten in den drei Fällen der letzten Monate zu den Entweichungen der Straftäter aus dem Zentrum für Psychiatrie Emmendingen?*
5. *Welche Rolle spielten genehmigte Freigänge und Lockerungen bei den Fluchten der drei Straftäter in diesem Zeitraum?*

Die Ziffern 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

In allen drei Fällen nutzten die untergebrachten Personen den ihnen gewährten unbegleiteten Ausgang zur Entweichung. Alle Entwichenen hatten diese Lockerung seit mehreren Monaten täglich beanstandungsfrei genutzt und es bestanden nach Auskunft des ZfP Emmendingen im Vorfeld keine besonderen Auffälligkeiten oder Hinweise auf eine beabsichtigte Entweichung.

Vollzugslockerungen sind ein unverzichtbarer und verfassungsrechtlich gebotener Bestandteil der Behandlung im Maßregelvollzug. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts haben untergebrachte Personen bei entsprechendem Behandlungsfortschritt einen grundrechtlich geschützten Rechtsanspruch auf Lockerungen, um schrittweise auf ein straffreies Leben außerhalb der Einrichtung vorbereitet zu werden.

Lockerungen werden nicht nach bestimmten Zeitabschnitten gewährt, sondern erst, wenn eine Patientin bzw. ein Patient sich in einer Lockerungsstufe bewährt und Fortschritte in der Therapie erzielt hat. Außerdem müssen Lockerungen bei gegebenem Anlass jederzeit zurückgenommen werden. Ausgänge ohne Begleitung außerhalb des Klinikgeländes bedürfen in Baden-Württemberg außerdem der Zustimmung der Staatsanwaltschaft.

Die weit überwiegende Anzahl der Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug nutzt die gewährten Lockerungen verantwortungsvoll, weshalb die entsprechenden Vollzugslockerungen ohne jegliche Beanstandungen verlaufen.

6. *Wie oft kam es in den letzten fünf Jahren zu Entweichungen aus dem Zentrum für Psychiatrie Emmendingen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?*

Aus der Forensischen Basisdokumentation (FoDoBa) ergibt sich, dass im Zeitraum zwischen Januar 2021 und Dezember 2025 insgesamt 86 Personen aus der dortigen Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie entwichen sind. Bei Entweichungen handelt es sich überwiegend um temporäre Ausgangsüberschreitungen von bewilligten Ausgängen, die in der Regel nach kurzer Zeit wieder beendet sind. Eine jahresbezogene Aufschlüsselung ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich, da hierdurch Rückschlüsse auf die untergebrachten Personen möglich wären. Insgesamt ergibt sich im Vergleich zu anderen Einrichtungen des Maßregelvollzugs beim ZfP Emmendingen keine statistische Auffälligkeit im Verlauf der letzten Jahre.

7. *Wie viele Entweichungen gab es landesweit im Maßregelvollzug Baden-Württembergs in den letzten fünf Jahren (bitte nach Jahren und Einrichtungen differenziert)?*

In den Kalenderjahren von 2021 bis 2025 kam es im gesamten Maßregelvollzug in Baden-Württemberg zu insgesamt 284 Entweichungen (ohne geringfügige Ausgangsüberschreitungen). Pro Jahr entzogen sich zwischen 30 und 74 Untergebrachte durch Entweichung dem Maßregelvollzug. In der Mehrzahl der Fälle wurden die entwichenen Patientinnen und Patienten von der Polizei aufgegriffen und in die Kliniken zurückgebracht. Im gleichen Zeitraum wurden jährlich zwischen 1 857 und 2 219 Personen im Maßregelvollzug in Baden-Württemberg behandelt.

8. Welche strukturellen oder organisatorischen Gründe sieht die Landesregierung für die aktuelle Häufung von Fluchten aus dem Zentrum für Psychiatrie Emmendingen?

Für die drei Entweichungen im April und Mai 2026 aus der Forensischen Klinik des ZfP Emmendingen lassen sich nach Auffassung des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit zum derzeitigen Zeitpunkt keine strukturellen oder organisatorischen Gründe erkennen. Ebenso gibt es zum derzeitigen Stand keine Anhaltspunkte, die auf ein fehlerhaftes Handeln des ZfP Emmendingen bei den Lockerungsgewährungen schließen lassen. Vielmehr ist nach derzeitigem Kenntnisstand von individuellen Entschlüssen und damit Fehlverhalten der entwichenen Personen selbst auszugehen.

Insbesondere nach Entweichungen werden die Sicherheitskonzepte und internen Abläufe aller Forensischen Kliniken genauestens analysiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst. Dennoch hebt auch das Auftreten von aufeinanderfolgenden Vorfällen die verfassungsrechtliche Pflicht zur Resozialisierung und zur Gewährung der gesetzlich bestehenden Lockerungsansprüche im Einzelfall nicht auf.

9. Welche sofortigen und mittelfristigen Maßnahmen plant die Landesregierung, um künftige Entweichungen bei Freigängen und Lockerungen zu verhindern?

10. Welche gesetzlichen Änderungen im Maßregelvollzugsrecht hält die Landesregierung für erforderlich, um die Sicherheit bei der Unterbringung gefährlicher Straftäter zu erhöhen?

Die Ziffern 9 und 10 werden aus Gründen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die baden-württembergische Regelung des § 51 Absatz 1 PsychKHG ist bereits vergleichsweise streng und setzt bei Beurlaubungen und unbegleiteten Ausgängen außerhalb des Klinikgeländes eine Zustimmung der Staatsanwaltschaft voraus. In den meisten anderen Bundesländern ist eine Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch bei Vollzugslockerungen generell nicht erforderlich, sondern es bestehen lediglich Informations-, Unterrichts- und Anhörungspflichten der Maßregelvollzugseinrichtung gegenüber der zuständigen Vollstreckungsbehörde.

Die Landesregierung nimmt jede Entweichung aus dem Maßregelvollzug sehr ernst. Derartige Vorfälle werden sorgfältig aufgearbeitet, um festzustellen, ob die zugrunde liegenden Entscheidungen, Verfahren und Sicherheitsvorkehrungen angemessen waren und ob sich daraus Anpassungsbedarf ergibt.

Ziel muss es aus Sicht der Landesregierung weiterhin bleiben, sowohl dem Schutz der Allgemeinheit als auch dem gesetzlichen Auftrag einer schrittweisen Wiedereingliederung der Patientinnen und Patienten gerecht zu werden.

Hildenbrand

Minister für Soziales,
Arbeit und Gesundheit